



Informationsblatt

als Anlage zum

Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs. 3a SGB V zur Ausschreibung eines Vertragstherapeutensitzes im Zulassungsbezirk Westfalen-Lippe

In einem Planungsbereich, in dem Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung angeordnet sind, ist die Übergabe einer Vertragstherapeutenpraxis an einen Nachfolger nur im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens möglich. Für Anstellungsverhältnisse, die nicht in der Praxis selbst nachbesetzt werden, sondern wirtschaftlich verwertet werden sollen, gilt dieses Verfahren entsprechend.

1. Stufe:

Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs. 3a SGB V

Auf Antrag des Vertragstherapeuten oder seiner Erben hat der Zulassungsausschuss zunächst darüber zu entscheiden, ob ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragstherapeutensitz durchgeführt werden kann.

Der Zulassungsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragstherapeutensitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist. Er soll den Antrag ablehnen, wenn der Versorgungsgrad für die Bedarfsplanungsgruppe des Arztes/Therapeuten im Planungsbereich 140% oder mehr beträgt.

Der Zulassungsausschuss prüft die Versorgungssituation in der Region, in der sich die Vertragstherapeutenpraxis befindet. Die Landesverbände der Krankenkassen und die KVWL können eine Stellungnahme zu den Versorgungsgründen abgeben. Die KVWL wird unter Zugrundelegung der planerischen Daten zur Versorgungssituation einerseits und der Praxissituation andererseits (insbesondere der abgerechneten Fallzahlen) eine Bewertung aus örtlicher Sicht mitteilen. Es ist daher nicht erforderlich, dass Sie zu den Abrechnungsdaten der Praxis, die der KVWL bekannt sind, weitere Angaben machen. Sollten über die Abrechnungsdaten der Praxis hinaus noch weitere Informationen im Hinblick auf die Versorgungssituation von Bedeutung sein, wird gebeten, diese in der entsprechenden Rubrik des Antragsformulars anzugeben.

Der Zulassungsausschuss, der mit jeweils drei Vertretern der Therapeuten und drei Vertretern der Verbände der Krankenkassen besetzt ist, beschließt über Ihren Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist Ihrem Antrag zu entsprechen, d. h. die Ausschreibung der Vertragstherapeutenpraxis zum Zwecke der Nachbesetzung wird in die Wege geleitet. Sofern der Ausschuss Ihrem Antrag

entspricht, haben eventuelle Klagen z. B. der Landesverbände keine aufschiebende Wirkung, sodass ab Beschlussfassung des Ausschusses die unverzügliche Ausschreibung des Vertragstherapeutensitzes durch die KVWL erfolgt.

Sollte der Ausschuss mit Stimmenmehrheit die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ablehnen, haben Sie die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben. Bei bestandskräftiger Ablehnung der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens ist Ihnen eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes für die Praxis zu zahlen.

Ist ein bestimmter Arzt/Therapeut als Praxisnachfolger vorgesehen, so bestehen Besonderheiten, wenn dieser Bewerber einem gesetzlich geregelten Personenkreis angehört. Es handelt sich dabei um

- den Ehegatten des abgebenden T0herapeuten,
- den Lebenspartner des abgebenden Therapeuten,
- ein Kind des abgebenden Therapeuten,
- einen angestellten Therapeuten oder BAG-Partner des abgebenden Therapeuten, sofern das Anstellungsverhältnis oder der gemeinschaftliche Praxisbetrieb vor dem 05.03.2015 begründet wurde. Für den nach dem 05.03.2015 genehmigten angestellten Therapeuten oder BAG-Partner muss eine mindestens dreijährige gemeinsame Tätigkeit mit dem abgebenden Therapeuten vorliegen. Zum privilegierten Personenkreis gehören keine angestellten oder zugelassenen Therapeuten im Jobsharing (Ausnahme: Jobsharing-Partner ist bereits drei Jahre im Jobsharing tätig).
- einen Therapeuten, der eine mindestens fünf Jahre andauernde vertragstherapeutische Tätigkeit in einem Gebiet ausgeübt hat, in dem der Landesausschuss nach § 100 Abs. 1 SGB V das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat, sofern die Tätigkeit nach dem 23.07.2015 erstmalig aufgenommen wurde,
- einen Therapeuten, der sich verpflichtet, die Praxis in ein anderes Gebiet des Planungsbereichs zu verlegen, in dem nach Mitteilung der KVWL aufgrund einer zu geringen Therapeutendichte ein Versorgungsbedarf besteht,
- einen Therapeuten, der bei der Nachbesetzung Festlegungen nach § 101 Abs. 1 S. 8 SGB V befolgt.

Wird bei der Antragstellung dargelegt, dass die Praxis von einem Angehörigen dieses Personenkreises fortgeführt werden soll, so ist eine Prüfung von Versorgungsgründen für eine Nachbesetzung nicht erforderlich; der Zulassungsausschuss wird die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ohne diese Prüfung beschließen.

Kommt der Zulassungsausschuss zu dem Ergebnis, einem anderen Therapeuten die Zulassung im Nachbesetzungsverfahren zu erteilen (z. B. weil der ursprüngliche Wunschkandidat seine Bewerbung zurückzieht), muss der Zulassungsausschuss die Prüfung der Versorgungssituation nachholen und kann ggf. die Zulassung eines Therapeuten, der nicht dem betreffenden Personenkreis angehört, ablehnen, wenn eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht notwendig ist.

Für die Antragstellung auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens fällt nach den Bestimmungen der Zulassungsverordnung eine Antragsgebühr von 120,00 € an.

2. Stufe: Ausschreibung eines Vertragstherapeutensitzes

Hat der Zulassungsausschuss die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens beschlossen, läuft das Ausschreibungsverfahren für den Vertragstherapeutensitz wie folgt ab:

Die KVWL wird mit Beschlussfassung des Zulassungsausschusses die Ausschreibung des Vertragstherapeutensitzes durchführen; Ihrerseits ist zunächst nichts weiter zu veranlassen.

Die Veröffentlichung erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsorgans „KVWL kompakt“. Nach dieser Veröffentlichung haben alle Interessenten ca. 3 Wochen (bis zum 20. des Folgemonats) die Möglichkeit, sich auf die Ausschreibung zu bewerben. Am Verfahren über die Nachbesetzung des Vertragstherapeutensitzes können nur die Therapeuten teilnehmen, die fristgerecht eine schriftliche Bewerbung abgegeben haben.

Die eingehenden Bewerbungen werden unmittelbar an Sie weitergeleitet. Haben Sie sich mit einem Bewerber über die Übergabe der Vertragstherapeutenpraxis geeinigt, teilen Sie dies der KVWL bitte umgehend mit. Die KVWL wird dann alle übrigen Bewerber anschreiben und um Mitteilung bitten, ob trotz Ihrer Entscheidung für einen bestimmten Nachfolger ein Antrag auf Zulassung gestellt oder die Bewerbung zurückgezogen wird.

Der mit dem Praxiserwerber zustande gekommene Praxisübergabevertrag ist bei der KVWL einzureichen. Liegt der Vertrag vor, übergibt die KVWL den Ausschreibungsvorgang an den Zulassungsausschuss, welcher eine erforderliche Verzichtserklärung entgegennimmt und über den Zulassungsantrag des Praxisnachfolgers entscheidet.

3. Stufe: Zulassung des Nachfolgers

Der Bewerber, mit dem eine Einigung über die Übergabe der Vertragstherapeutenpraxis zustande gekommen ist, muss zeitnah einen Antrag auf Zulassung stellen und – sofern noch nicht erfolgt – die Eintragung in das Arztregister/ Psychotherapeutenregister beantragen. **Erst nach Eingang des Zulassungsantrages kann die Terminierung der Nachbesetzung durch den Zulassungsausschuss erfolgen.**

Die seitens des Praxisinhabers abzugebende Verzichtserklärung sollte erst kurz vor der Sitzung oder in der Sitzung des Zulassungsausschusses abgegeben und mit der Bedingung versehen werden, dass ein Nachfolger im Praxisnachbesetzungsverfahren bestandskräftig zur vertragstherapeutischen Versorgung zugelassen wird. Durch diese Erklärung ist gewährleistet, dass, sofern die Zulassung des Praxisnachfolgers z. B. durch den Widerspruch eines abgelehnten weiteren Bewerbers nicht bestandskräftig wird, die Praxis des abgebenden Therapeuten bis zum Abschluss des Verfahrens weiter betrieben werden kann.